

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



13. Jahrgang

24. Juli 2019

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

88. Bekanntmachung der Satzung vom 10.07.2019 zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998	149
89. Bekanntmachung des Amtsgerichts Leverkusen, hier: Grundbuchanlegungsverfahren „Stamm“	156
90. Bekanntmachung des Amtsgerichts Leverkusen, hier: Grundbuchanlegungsverfahren für das Flurstück 865 der Flur 3 in der Gemarkung Bergisch-Neukirchen	158

88. Bekanntmachung der Satzung vom 10.07.2019 zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen, Teil A - Allgemeine Gebührensätze -, werden wie folgt neu gefasst:

1. Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes, je angefangene Seite	2,65 - 26,25 €.
2. Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,25 €, 7,90 - 31,50 €.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☒ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

3. Beglaubigungen
- 3.1 von Unterschriften und Handzeichen 2,65 €,
- 3.2 von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.)
je Seite, je nach Arbeitsaufwand 2,65 - 5,25 €.
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und dgl.,
je nach Arbeitsaufwand 5,25 - 52,50 €.
5. Abschriften und Auszüge
- 5.1 je angefangene Seite 3,80 €,
- 5.2 je angefangene Durchschrift 0,55 €,
- 5.3 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr.
6. Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.
- 6.1 Schwarz/weiß-Kopien
- 6.1.1 bis zum Format DIN A4 - für jede Seite 1,05 €,
- 6.1.2 bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite 2,10 €.
- 6.2 Farbkopien
- 6.2.1 bis zum Format DIN A4 - für jede Seite 1,50 €,
- 6.2.2 bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite 3,00 €.
7. Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause
- Format DIN A4 2,75 €,
Format DIN A3 3,80 €,
Format DIN A2 6,50 €,
Format DIN A1 8,10 €,
Format DIN A0 10,70 €.
8. Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.
9. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen
(z. B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o. ä.)
- je Seite 0,30 €,
mindestens jedoch 2,75 €,
soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.

10.	Abgabe von Zeichnungen	
	Format DIN A4	0,55 €,
	Format DIN A3	1,05 €,
	Format DIN A2	1,60 €,
	Format DIN A1	2,40 €,
	Format DIN A0	3,80 €,
	mindestens jedoch	3,80 €.
11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax	
	- für die 1. Seite	2,65 €,
	- jede weitere Seite	0,55 €.
12.	Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen im Rahmen von Ausschreibungen	
	bis 30 Seiten	5,00 €,
	jede weitere Seite	0,10 €,
	je Plan größer als DIN A3	nach Aufwand,
	mindestens jedoch	0,50 €,
	je CD-ROM	0,50 €.
13.	Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder Verfahrensbeteiligte	
	- bis 100 Seiten	12,00 €,
	- ab 101 Seiten	18,00 €.
14.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist, je Ausfertigung	3,00 €.
15.	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00 €.
16.	Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (z. B. Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art)	
	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit, soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	20,00 €, 2,50 € - 250,00 €.

Artikel II

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen, Teil B - Besondere Gebührensätze -, werden wie folgt neu gefasst:

20	Finanzen	
20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €.
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €.
36	Straßenverkehr	
36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen	
	1994 Schutzgebühr	2,50 €,
	1996 Schutzgebühr	4,00 €,
	1999 Schutzgebühr	5,00 €,
	2001 Schutzgebühr	5,00 €,
	2003 Schutzgebühr	5,00 €,
	2005 Schutzgebühr	5,00 €,
	2009 Schutzgebühr	5,00 €,
	2011 Schutzgebühr	5,00 €,
	2013 Schutzgebühr	5,00 €,
	2017 Schutzgebühr	5,00 €,
	bei Postversand zuzüglich Portokosten.	
36.2	Abholbenachrichtigung bei Passdokumenten	2,50 €.
53	Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)	
53.1	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €.
	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.).	
53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 - 27,00 €.
53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
	- ohne Besichtigung	16,00 - 27,00 €,
	- mit Besichtigung	27,00 - 80,00 €.

53.8	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		7,50 €.
61	Stadtplanung		
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht digital als pdf-Dokument		15,00 €, 30,00 €, 30,00 €.
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht digital als pdf-Dokument		15,00 €, 30,00 €, 30,00 €.
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000 digital als pdf-Dokument		30,00 €, 30,00 €.
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 digital als pdf-Dokument		30,00 €, 30,00 €.
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 digital als pdf-Dokument		7,50 €, 10,00 €, 12,00 €.
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4), auch digital als pdf-Dokument	je Seite mind.	1,00 €, 5,00 €.
zu 61.1 bis 61.6:			
	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.		2,50 € - 10,00 €.
61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch		0,25 €/Seite, 5,00 €.
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)		30,00 €.

61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o. ä. mündlich: schriftlich:	gebührenfrei, 15,00 €.
62	Kataster und Vermessung	
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 - 250,00 €.
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	35,00 €.
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,50 €.
62.3.2	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000	30,00 €.
62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) im Maßstab 1 : 15.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen), - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen), im Maßstab 1 : 10.000 - mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen), - ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen).	je 30,00 €,
62.5	Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €.
62.6	Fahrradkarte 1 : 15.000	4,50 €.
62.7	Historische Karten - Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) - Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	13,00 €, 6,00 €.
62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €.
62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €.
62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten.	

Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 62.11 Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

63 Bauaufsicht

- 63.1 Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen
- | | |
|------------------------------|-----------|
| - bei laufenden Vorgängen | 60,00 €, |
| - bei archivierten Vorgängen | 100,00 €. |

(Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.)
Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.

- 63.2 Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o. ä.
- | | |
|---------------|---------------|
| - mündlich | gebührenfrei, |
| - schriftlich | 15,00 €. |

- 63.3 Vorrangeinräumung 60,00 €.

- 63.4 Pfandhaftentlassungen 60,00 €.

- 63.5 Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen 60,00 €.

- 63.6 Zustimmung bei Schuldhaftentlassung 60,00 €.

66 Tiefbau

- 66.1 Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB 40,00 €.

- 66.2 Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand bis zu 120,00 €.

- | | | |
|------|---|----------|
| 67 | Stadtgrün | |
| 67.1 | Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre) | 20,00 €. |
| 67.2 | Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre) | 60,00 €. |

Artikel III

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Juli 2019
gez. Richrath
Oberbürgermeister

89. Bekanntmachung des Amtsgerichts Leverkusen, hier: Grundbuchanlegungsverfahren „Stamm“

(Text siehe Folgeseite)

Geschäfts-Nr.:
NE-891-29
Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Leverkusen

Bekanntmachung

Frau Mechthild Stamm aus Burscheid hat am 28.04.2018 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Bergisch Neukirchen liegenden Grundstücke

Flur 4 Flurstücke 1228 und 1229


das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag von Frau Stamm bezüglich der Flurstücke 1228 und 1229 der Flur 4 wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Leverkusen, 17.06.2019
Amtsgericht

Kollmann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



90. Bekanntmachung des Amtsgerichts Leverkusen, hier: Grundbuchanlegungsverfahren für das Flurstück 865 der Flur 3 in der Gemarkung Bergisch-Neukirchen

Geschäfts-Nr.:
NE-3-33
Bitte bei allen Schreiben angeben!



Amtsgericht Leverkusen

Bekanntmachung

Die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften, hat am 06.06.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Bergisch Neukirchen liegende Grundstück

Flur 3 Flurstück 865

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Leverkusen, 16.07.2019
Amtsgericht

Kollmann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Zerponfeld, G. Kollmann



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
